

BGer 6B 783/2019 vom 2. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_783_2019

FR: TF 6B 783/2019 du 2 juillet 2019

IT: TF 6B 783/2019 del 2 luglio 2019

Regeste

Nichtanhandnahme (Hausfriedensbruch); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau nahm am 9. April 2019 die vom Beschwerdeführer angestrebte Strafuntersuchung wegen Hausfriedensbruch nicht an die Hand. Das Obergericht des Kantons Bern trat mit Beschluss vom 29. Mai 2019 wegen Verspätung auf eine dagegen gerichtete Beschwerde nicht ein. Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser nach Meinung des Beschwerdeführers gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG).

E. 3

Im vorliegenden Verfahren kann sich das Bundesgericht nur zur Frage äussern, ob das Obergericht auf die Beschwerde zu Unrecht nicht eingetreten ist. Damit befasst sich der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vor Bundesgericht mit keinem Wort. Stattdessen äussert er sich zur materiellen Seite der Angelegenheit, mit der sich das Bundesgericht nicht befassen kann. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Ausnahmsweise kann von einer Kostenaufgabe abgesehen werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.